

Abteilung Brandschutz - Referat Brandverhalten von Baustoffen

## Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnis Nummer: **P-BWU03-I-16.5.32**

**Gegenstand** Farbloses Zweikomponenten-Lacksystem „Crystallit®...“ aufgebracht auf schwerentflammaren (DIN 4102-B1) Holzspanplatten - auch furniert - als schwerentflammbarer Baustoff (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen NRW (VV TB NRW); Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung - 614 – 408; vom 07. Dezember 2018, zuletzt geändert vom 28. September 2020, Lfd.Nr. C 3.4

**Antragsteller:** Akzo Nobel Hilden GmbH  
Düsseldorfer Straße 96-100  
40721 Hilden

**Ausstellungsdatum:** 11. November 2020

**Geltungsdauer bis:** 30. September 2025

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist der oben genannte Gegenstand im Sinne der Landesbauordnungen verwendbar.



Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 8 Seiten und 0 Anlagen.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis P-BWU03-I-16.5.32 vom 26. Oktober 2015. Für den Gegenstand ist erstmals am 27. September 1995 ein bauaufsichtlicher Verwendbarkeitsnachweis ausgestellt worden. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Stuttgart

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

1. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
2. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
3. Hersteller und Vertreiber des Bauprodukts haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“, dem Verwender des Bauprodukts Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den Beteiligten Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
4. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der MPA – Universität Stuttgart (Otto-Graf-Institut). Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Von der MPA – Universität Stuttgart (Otto-Graf-Institut) nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.
5. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
6. Das in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis aufgeführte Bauprodukt bedarf des Nachweises der Übereinstimmung (Übereinstimmungsnachweis) und der Kennzeichnung mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder.



## **II. Besondere Bestimmungen**

### **1. Gegenstand und Verwendungsbereich**

#### **1.1 Gegenstand**

Farbloses Zweikomponenten-Lacksystem „Crystallit®...“ auf Polyurethanbasis in verschiedenen Glanzgraden mit oder ohne Grundierung „Crystallit® 2K-PUR Füll- und Isoliergrund CL-FI“ oder „Crystallit® 2K-PUR Aufhellack CL-A“ aufgebracht auf schwerentflammaren (DIN 4102-B1) Holzspanplatten – auch furniert – als schwerentflammbarer Baustoff (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen NRW (VV TB NRW); Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung - 614 – 408; vom 07. Dezember 2018, zuletzt geändert vom 28. September 2020, Lfd.Nr. C 3.4

#### **1.2 Verwendungsbereich**

1.2.1 Das farblose Zweikomponenten-Lacksystem darf für die Beschichtung von schwerentflammaren (Baustoffklasse DIN 4102-B1) Holzspanplatten – auch furniert – verwendet werden.

Die mit dem farblosen 2K-Lacksystem beschichteten Platten dürfen nicht der Witterung im Freien ausgesetzt werden.

Die mit dem farblosen 2K-Lacksystem beschichteten schwerentflammaren (DIN 4102-B1) Holzspanplatten – auch furniert – sind nur schwerentflammbar ohne zusätzlich aufgebrauchte Anstriche, Beschichtungen oder Ähnliches.

1.2.2 Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt nur soweit Anforderungen nach Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen NRW (VV TB NRW); Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung - 614 – 408; vom 07. Dezember 2018, zuletzt geändert vom 28. September 2020, Lfd.Nr. C 3.4 zu erfüllen sind.

1.2.3 Der Nachweis weiterer bauaufsichtlicher Anforderungen, wie z.B. der Standsicherheit, des Feuerwiderstands, des Wärme- oder Schallschutzes, oder des Gesundheits- und Umweltschutzes sind nicht Gegenstand dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses.

Hierfür sind gegebenenfalls weitere/andere Nachweise (allgemeine bauaufsichtliche Zulassung) notwendig.





# Materialprüfungsanstalt Universität Stuttgart

Seite 4 des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses P-BWU03-I-16.5.32 vom 11.11.2020

## 2. Bestimmungen für das Bauprodukt

### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Der farblose Zweikomponentenlack ist ein Beschichtungsstoff auf Polyurethan-Basis.

- 2K-PUR Hochglanzklarlack CL-H  
(Mischungsverhältnis Lack : Härter = 2 : 1)
- 2K-PUR Tiefmattklarlack CL-TM  
(Mischungsverhältnis Lack : Härter = 10 : 1)
- 2K-PUR Klarlack in den Glanzstufen  
Möbellack CL 7 (glänzend)  
Möbellack CL 8 (seidenglänzend)  
Möbellack CL 9 (seidenmatt)  
Möbellack CL 0 (matt)  
Mischungsverhältnis Lack : Härter = 10 : 1)

Als Grundierung sind die Zweikomponenten-Polyurethanlacke „Crystallit® 2K-PUR Füll- und Isoliergrund CL-FI“ (Mischungsverhältnis Lack : Härter = 5 : 1 bzw. 10 : 1) und der „Crystallit® 2K-PUR Aufhellack CL-A“ (Mischungsverhältnis Lack : Härter = 20 : 1) zu verwenden.

Der Lack kann mit und ohne Grundierung verwendet werden.

Der Lack und die Grundierung werden mit dem Härter „PUR-Härter 5085“ verwendet.

2.1.2 Die Zusammensetzung muss den bei der MPA – Universität Stuttgart (Otto-Graf-Institut) hinterlegten Angaben entsprechen.

#### 2.1.3 Prüfverfahren

Das Bauprodukt muss die Anforderungen an schwerentflammbare Baustoffe (Baustoffklasse B1) nach DIN 4102-1: 1998-05 erfüllen.

#### 2.1.4 (Prüf)grundlagen zur Erteilung des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses

Name der Prüfstelle	Auftraggeber	Nr. der Zeugnisse/Prüfberichte/Berichte Datum	Prüfverfahren/Regeln
MPA Universität Stuttgart - Otto-Graf-Institut -	Akzo Nobel Hilden GmbH 40721 Hilden	900 6806 020/PZ-2 vom 11.11.2020	DIN 4102-1 : 1998 DIN 4102-16 : 2015



# Materialprüfungsanstalt Universität Stuttgart

Seite 5 des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses P-BWU03-I-16.5.32 vom 11.11.2020

## 2.1.5 Bestimmungen für die Ausführung des Bauprodukts

2.1.5.1 Die einzelnen „Crystallit®“-Möbellack-Typen gemäß Aufstellung unter Abschnitt 2.1.1 sind auf schwerentflammbar (Baustoffklasse DIN 4102 - B1) Holzspanplatten – auch furniert - mit folgenden Nassauftragsmenge aufzubringen.

Die Lacke CL-H“, „CL-TM“, „CL 7“, „CL 8“, „CL 9“ und „CL 0“ sind ohne Grundierung mit jeweils 2 x 120 g/m<sup>2</sup>, mit Grundierung „CL-FI“ (2 x 120 g/m<sup>2</sup>) oder „CL-A“ (1 x 120 g/m<sup>2</sup>) mit jeweils 1 x 120 g/m<sup>2</sup> Decklack.

Die Grundierung „CL-FI“ darf mit 2 x 120 g/m<sup>2</sup> auch ohne Decklack verwendet werden.

2.1.5.2 Die mit dem Lacksystem beschichteten schwerentflammbar (DIN 4102-B1) Holzspanplatten dürfen nicht der Witterung im Freien ausgesetzt werden.

2.1.5.3 Die mit dem Lacksystem beschichteten schwerentflammbar (DIN 4102-B1) Holzspanplatten dürfen nicht zusätzlich mit Anstrichen, Beschichtungen oder Ähnlichem versehen werden.

2.1.5.4 Bei der Herstellung des Bauprodukts sind die Bestimmungen des Abschnittes II 2.1 einzuhalten.



## **2.2 Übereinstimmungszeichen**

Das Bauprodukt muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 3.1 bis 3.3 erfüllt sind.

Das Ü-Zeichen ist auf dem Bauprodukt oder auf seiner Verpackung (als solche gilt auch der Beipackzettel) oder, wenn dies nicht möglich ist, auf dem Lieferschein anzubringen.

Folgende Angaben sind auf dem Baustoff oder auf der Verpackung anzubringen:

- Produktname
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
  - Name des Herstellers
  - Zeugnisnummer: P-BWU03-I-16.5.32
  - Bildzeichen oder Name der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Baustoffklasse schwerentflammbar (DIN 4102-B1) gemäß Verwendungsbereich



# Materialprüfungsanstalt Universität Stuttgart

Seite 7 des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses P-BWU03-I-16.5.32 vom 11.11.2020

## 3. Übereinstimmungsnachweis

### 3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauproduktes mit den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikates und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

### 3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle<sup>1)</sup> einzurichten und durchzuführen, bei welcher durch eine vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion sichergestellt wird, dass das Bauprodukt den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entspricht. Für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle sind die „Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis“<sup>2)</sup> maßgebend.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts
- Art der Kontrolle
- Datum der Herstellung und der Kontrolle des Bauprodukts
- Ergebnis der Kontrollen und Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen müssen mindestens fünf Jahre aufbewahrt und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorgelegt werden. Bei ungenügendem Kontrollergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen und die betroffenen Produkte auszusondern. Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle ist sicherzustellen, dass Bauprodukte, die nicht den Anforderungen entsprechen, nicht mit dem Ü-Zeichen gekennzeichnet werden. Nach Abstellen des Mangels ist die betreffende Kontrolle zu wiederholen.



<sup>1)</sup> Hierbei sind die allgemeinen Bestimmungen des Abschnittes C1 der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen, NRW (VV TB NRW) vom 07. Dezember 2018, zuletzt geändert vom 28. September 2020 zu beachten.

<sup>2)</sup> „Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung“ (Mitteilungen DIBT 2/ 1997)



# Materialprüfungsanstalt Universität Stuttgart

Seite 8 des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses P-BWU03-I-16.5.32 vom 11.11.2020

## 3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich.

Für die Durchführung der Überwachung sind die „Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis“<sup>2)</sup> maßgebend.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen. Bei der laufenden Fremdüberwachung sind Proben für Stichprobenprüfungen zu entnehmen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

## 4. Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird auf Grund des § 22 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018) vom 21. Juli 2018, in Kraft getreten am 04. August 2018 und am 01. Januar 2019, geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26. März 2019, in Kraft getreten am 10. April 2019, Artikel 13 des Gesetzes vom 14. April 2020, in Kraft getreten am 15. April 2020 in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen NRW (VV TB NRW); Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung - 614 – 408; vom 07. Dezember 2018, zuletzt geändert vom 28. September 2020, Lfd.Nr. C 3.4 erteilt. Die in den Landesbauordnungen der übrigen Bundesländer enthaltenen entsprechenden Rechtsgrundlagen sind zu beachten.

## 5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Universität Stuttgart, Keplerstraße 7, 70174 Stuttgart oder Postfach 106037, 70049 Stuttgart schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Abteilung Brandschutz  
Referat Brandverhalten von Baustoffen

Der Prüfingenieur

  
Dr. Sebastian Dantz



Die Leiterin der Prüfstelle

  
Dipl.-Ing. Sabrina Heldele-Twietmeyer

<sup>2)</sup> „Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung“ (Mitteilungen DIBT 2/ 1997)